



Bestätigung der Konformität für Lebensmittelkontaktmaterialien

1. Allgemeines

Name und Anschrift des Lieferanten:

Produktbezeichnung:

Materialnummer:

Das oben genannte Material erfüllt bis auf Widerruf die nachstehenden Bedingungen. Es gelten jeweils die konsolidierten, aktuellen Fassungen der Regelwerke:

Bitte nicht angewendete Referenzen streichen

Europäische Regelungen

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004
(ableitbar aus Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zu Materialien für den Lebensmittelkontakt)
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011, falls Teile des Materials aus Kunststoff sind

Nationale Regelungen

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)

FDA Regelungen

- Food and Drug Administration (FDA), 21CFR, Part 177

- Andere: _____



2. Informationen zu verwendeten Stoffen mit Beschränkungen für Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff (außer Gummi, Kautschuk und Silikone)

- Zutreffend, Produkt enthält Kunststoff (auch inklusive mehrlagigen Schichten, Klebstoffe, Beschichtungen und Bedruckungen).
- Nicht zutreffend, weiter in Kapitel 3.

2.1. Spezifische Migrationslimits (SML)

SML = spezifischer Migrationsgrenzwert in Lebensmitteln oder in Lebensmittelsimulanzien, sofern nicht anders angegeben.

- Entfällt, es werden keine Stoffe mit SML-Wert eingesetzt.

Es werden Stoffe der Unionsliste ANHANG 1 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 mit SML-Wert eingesetzt.

Es handelt sich dabei um folgende Stoffe:

Bezeichnung des Stoffs	Ref.-Nr. (CAS- EINECS-PM)	SML [mg/kg]

2.2. Gesamtmigrationsgrenzwert (OML)

OML = Migrationsgrenzwert nichtflüchtiger Stoffe die aus einem Material oder Gegenstand in Lebensmittelsimulanzien abgegeben werden.

- Der Gesamtmigrationsgrenzwert von $\leq 10 \text{ mg/dm}^2$ wird eingehalten.



2.3. Inhaltsstoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegt („Dual use Stoffe“)

Dual-use-Stoffe sind Stoffe, die sowohl als Additive für Kunststoffe als auch als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind.

Es sind keine derartigen Stoffe enthalten.

Es handelt sich um folgende Stoffe:

Bezeichnung des Stoffs	Ref.-Nr. (CAS-EI-NECS-PM und/oder E-Nummer*)	Grenzwert [mg/kg]

*: E-Nummer bezieht sich auf die Lebensmittelzusatzstoffbezeichnung

3. Zulassungspflichtige Substanzen gemäß Anhang XIV sowie Substanzen der [Kandidatenliste](#) gemäß Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Es sind keine derartigen Stoffe enthalten.

Es handelt sich um folgende Stoffe:

Bezeichnung des Stoffs	Ref.-Nr. (CAS-EINECS-PM)

4. Zusammenfassung

Die Eignung des Materials für den Direktkontakt mit trockenen Lebensmittelprodukten (NaCl, KCl, K₂SO₄, MgSO₄, NaHCO₃) wird zugesichert.

Ort, Datum

Name

Stempel/Unterschrift

